



Pflegefreistellung: Ein Überblick

Bestimmte Umstände, wie etwa die Pflege eines erkrankten Kindes oder der Eltern, sind mit dem beruflichen Alltag schwer zu vereinbaren. Aus diesem Grund besteht ein Rechtsanspruch darauf, für einen gewissen Zeitraum von der Arbeit freigestellt zu werden.

Im Alltag wird umgangssprachlich oftmals vom „Pflegeurlaub“ gesprochen, wobei darunter im rechtlichen Sinn die „Pflegefreistellung“ zu verstehen ist. Genauer betrachtet, stellt die Pflegefreistellung eine Dienstverhinderung aufgrund familiärer Pflichten dar. Der Rechtsanspruch besteht sofort nach Beginn des Dienstverhältnisses.

Gründe für eine Pflegefreistellung

Eine Pflegefreistellung kann aufgrund von folgenden klar definierten Gründen beantragt werden:

- Krankenpflegefreistellung

Eine Krankenpflegefreistellung kann in Anspruch genommen werden, wenn ein naher Angehöriger oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person erkrankt.

Als nahe Angehörige gelten Großeltern, Eltern, Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten und eigene Kinder (Wahl- und Pflegekinder).

Auch für leibliche Kinder von Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten kann eine Pflegefreistellung beantragt werden, wenn man mit dem leiblichen Elternteil und dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

Unter einer Erkrankung sind akute sowie auch chronische Krankheiten zu verstehen.

Besonderheit für KAGes-Ärzt:innen:

Die obig angeführten Regelungen gelten darüber hinaus auch bei verunglückten Personen.

- Betreuungspflegefreistellung

Ebenso besteht die Möglichkeit einer Pflegefreistellung, wenn die Person, die die Kinder betreut, aus schwerwiegenden Gründen ausfällt. Gleiches gilt bei Wahl- oder Pflegekinder oder bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind des:der Ehegatten:in, eingetragenen Partners:in oder Lebensgefährten:in.

Unter schwerwiegenden Gründen ist etwa der Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, eine schwere Erkrankung sowie der Tod der Betreuungsperson zu verstehen.

- Begleitungsfreistellung

Für den Fall, dass eine Begleitung der Kinder zu einem stationären Aufenthalt in eine Heil- und Pflegeanstalt notwendig ist, besteht auch ein Anspruch auf Pflegefreistellung.

Gleiches gilt bei Wahl- oder Pflegekinder oder bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind des:der Ehegatten:in, eingetragenen Partners:in oder Lebensgefährten:in.

Voraussetzung ist, dass das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Besonderheit für KAGes-Ärztinnen:

Die Begleitung von Kindern ist bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres möglich.



Grundsätzlich haben angestellte Ärzt:innen Vorkehrungen zu treffen, damit es zu keiner Pflegefreistellung kommt. Gibt es aber keine andere Möglichkeit, kann eine Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden.

Meldung

Die Pflegefreistellung muss dem Dienstgeber bzw der Dienstgeberin unverzüglich bekanntgegeben und nachgewiesen werden. Der Nachweis kann in Form einer mündlichen oder schriftlichen Mitteilung erfolgen, wobei der Dienstgeber bzw die Dienstgeberin auch die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangen kann. Sollten diesbezüglich Kosten entstehen muss diese der Dienstgeber bzw die Dienstgeberin tragen.

Dauer

Die Dauer der Pflegefreistellung beträgt – unabhängig vom Grund der Pflegefreistellung - 1 Woche pro Arbeitsjahr und bemisst sich nach dem Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit. Teilzeitbeschäftigte Ärzt:innen haben daher einen aliquotierten Anspruch – Beispiel: Eine mit 30 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Person hat beispielsweise einen Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß von 30 Stunden pro Arbeitsjahr.

Bei Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, beträgt das Ausmaß der Pflegefreistellung 2 Wochen pro Arbeitsjahr. Auch hier wird der Anspruch entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquotiert (siehe Beispiel oben).

Besonderheit für KAGes-Ärzt:innen:

Bei Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, beträgt das Ausmaß der Pflegefreistellung insg. 3 Wochen pro Arbeitsjahr. Auch hier wird der Anspruch entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquotiert.

Hinweis:

Das Ausmaß der Pflegefreistellung gebührt, unabhängig davon, wie viele Kinder, nahe Angehörige oder Haushaltsmitglieder zu pflegen bzw zu betreuen sind.

Die Pflegefreistellung kann je nach Bedarf wochen-, tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden.

Einseitiger Urlaubsantritt

Sobald das Ausmaß auf eine Pflegefreistellung aufgebraucht wurde, können angestellte Ärzt:innen zur notwendigen Pflege des noch nicht 12-jährigen Kindes einseitig Urlaub nehmen. Diesfalls ist die Zustimmung des Dienstgebers bzw der Dienstgeberin nicht erforderlich, jedoch ist direkt mitzuteilen, dass Urlaub aufgrund einer notwendigen Pflege in Anspruch genommen wird. Die Inanspruchnahme eines Urlaubs setzt natürlich voraus, dass es noch einen Anspruch auf unverbrauchten Urlaub gibt. Auch hier gilt, dass der Grund der Pflege nachzuweisen ist.

Finanzielles

Dienstgeber:innen müssen für den Zeitraum der Pflegefreistellung das Entgelt weiterbezahlen.

Hinweis:

Weiters können betriebsinterne Regelungen bestehen, welche günstigere Bedingungen vorsehen können.